

RS UVS Steiermark 1999/11/26 303.15-43/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1999

Rechtssatz

Der Betrieb eines Bordells ohne die erforderliche Bordellgenehmigung nach § 4 Abs 1 Stmk ProstG ist ein fortgesetztes Delikt (siehe die einschlägige Judikatur des VwGH zur Gewerbeordnung). Daraus folgt, dass die Bestrafung für einen bestimmten Tatzeitraum auch alle Einzeltathandlungen bis zur Zustellung des Straferkenntnisses erster Instanz erfasst.

Schlagworte

Betrieb Bordell fortgesetztes Delikt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at